



Merkblatt

Inventaraufnahme im Todesfall

Inhaltsverzeichnis

	Randnummer
A. Inhalt	1–2
B. Rechtliche Grundlagen	3–5
C. Geltungsbereich	6
D. Zweck und Inhalt des Inventars	7–10
1. Zweck	7–8
2. Inhalt	9–10
E. Inventarverfahren	11–21
1. Zuständigkeit	11–12
2. Ort und Form	13–14
3. Mitwirkungs-, Auskunfts- und Bescheinigungspflichten	15–20
3.1 Erben, Erbenvertreter, Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker	15–18
3.2 Drittpersonen	19–20
4. Abschluss	21
F. Sicherungsmassnahmen	22–24
1. Verfügungsverbot	22
2. Siegelung	23–24
G. Strafrechtliche Sanktionen	25–27
1. Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten	25
2. Verletzung von Verfahrenspflichten	26
3. Siegelbruch	27
H. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben	28–31
I. Auskünfte	32
J. Gültigkeit und Publikation	33–34

A. Inhalt

- 1 Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person muss für die kantonalen Steuern und für die direkte Bundessteuer von Gesetzes wegen ein amtliches Inventar aufgenommen werden. In das Inventar wird das am Todestag bestehende, weltweite Vermögen der verstorbenen Person, der mit ihr in ungetrennter Ehe¹ lebenden Person und der unter ihrer elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.
- 2 Das vorliegende Merkblatt erläutert den notwendigen Inhalt des Inventars und das Inventarverfahren. Es enthält wichtige Informationen für die Behörden und die Erben der verstorbenen Person im Hinblick auf die Erstellung des Inventars.

B. Rechtliche Grundlagen

- 3 Für die kantonalen Steuern wird die Inventaraufnahme in den §§ 178–183 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000, StG, SRSZ 172.200, geregelt. Gemäss § 58 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001, VVStG, SRSZ 172.211, ist die Verordnung über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer vom 16. November 1994, InvV, SR 642.113, für die kantonalen Steuern sinngemäss anwendbar.
- 4 Für die direkte Bundessteuer wird die Inventaraufnahme in Art. 154–159 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, DBG, SR 642.11, und in der Verordnung über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer (InvV) geregelt.
- 5 Die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons und des Bundes stimmen weitestgehend überein.

C. Geltungsbereich

- 6 Das Merkblatt gilt für die kantonalen Steuern und für die direkte Bundessteuer natürlicher Personen.

D. Zweck und Inhalt des Inventars

1. Zweck

- 7 Das Inventar dient als Kontroll- und Informationsmittel für die Behörden und für die Erben. Anhand des Inventars soll geprüft werden, ob die verstorbene Person, aber auch der mit ihr veranlagte Ehegatte, ihren Steuerpflichten nachgekommen sind. Daneben dient das Steuerinventar auch als Hilfsmittel für die Veranlagung des überlebenden Ehegatten bis zum Todestag sowie des Ehegatten und der Erben mit Bezug auf den ihnen zufallenden Erbteil ab Todestag. Für die Erben liefert es Informationen über das Vermögen und die Schulden des Erblassers.

¹ Oder in eingetragener Partnerschaft.

- 8 Aus diesen Gründen werden im Inventar das am Todestag vorhandene, weltweite Vermögen der verstorbenen Person, ihres Ehegatten und ihrer minderjährigen Kinder aufgenommen. Der Bestand der per Todestag vorhandenen Vermögenswerte wird mit den von der verstorbenen Person zuletzt deklarierten Vermögenswerten abgeglichen, um allfällige Unstimmigkeiten festzustellen.

2. Inhalt

- 9 Das zu inventarisierende Vermögen umfasst sämtliche Aktiven und Passiven (Schulden) des Privat- und Geschäftsvermögens der verstorbenen Person, ihres Ehegatten und ihrer minderjährigen Kinder. Erfasst wird das gesamte weltweite bewegliche und unbewegliche Vermögen.
- 10 Der Inventarinhalt wird in Art. 16–22 InvV festgelegt. Er ist von den mitwirkungspflichtigen Personen mit Belegen nachzuweisen (vgl. N 16).

E. Inventarverfahren

1. Zuständigkeit

- 11 Für die Inventaraufnahme ist im Kanton Schwyz das Erbschaftsamt des letzten steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthalts der verstorbenen Person als Inventarbehörde zuständig. Für den Bezirk Schwyz ist das Bezirksgericht seit 1. Juni 2022 für die Inventaraufnahme zuständig.
- 12 Die Inventaraufnahme und die unterjährige Steuerveranlagung der verstorbenen Person werden in getrennten Verfahren durchgeführt. Dementsprechend ist die kantonale Steuerverwaltung für die Veranlagung der verstorbenen Person aufgrund der von den Erben auszufüllenden letzten Steuererklärung zuständig.

2. Ort und Form

- 13 Das Inventar wird in einem schriftlichen Verfahren (Korrespondenzweg) aufgenommen. Die Inventaraufnahme kann auch in den Räumen der Inventarbehörde, in den Geschäftsräumen oder in der Wohnung der verstorbenen Person durchgeführt werden (wenn umfangreiche Betriebseinrichtungen oder wertvolle Sammlungen Teil des Nachlasses bilden).
- 14 Die Art des Inventarverfahrens wird von der zuständigen Inventarbehörde festgelegt. Diese informiert die Erben und Personen, die Vermögenswerte der verstorbenen Person verwahren oder verwalten, mit eingeschriebenem Brief über das vorgesehene Verfahren.

3. Mitwirkungs-, Auskunfts- und Bescheinigungspflichten

3.1 Erben, Erbenvertreter, Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker

- 15 Die Erben, Erbenvertreter, Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker müssen bei der Inventaraufnahme mitwirken. Sie sind verpflichtet:

- über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der verstorbenen Person von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
 - alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
 - alle Räumlichkeiten und Behältnisse der verstorbenen Person zu öffnen;
 - Einsicht in die eigenen Räume und Behältnisse zu gewähren, sofern sie mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder deren Vermögensgegenstände verwahrt oder verwaltet haben (gilt nur für Erben und Erbenvertreter);
 - Nachlasswerte, die im aufgenommenen Inventar nicht verzeichnet sind, innert zehn Tagen nach Kenntnismache der Inventarbehörde bekannt zu geben².
- 16 Die Erben oder ihre Vertreter müssen das Formular über die Inventaraufnahme im Todesfall, das Verzeichnis der Vermögensgegenstände und das Formular über ausgerichtete Vorempfangs- und Schenkungen wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen und zusammen mit den darin verlangten Beilagen der Inventarbehörde zustellen.
- 17 Die Steuererklärung wird nicht als Vermögensverzeichnis bzw. als Beilage zum Inventar akzeptiert.
- 18 Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und die gesetzlichen Vertreter minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erben oder die vorsorgebeauftragte Person urteilsunfähiger Erben beiwohnen³.

3.2 Drittpersonen

- 19 Drittpersonen, die Vermögenswerte der verstorbenen Person verwahrten oder verwalteten oder denen gegenüber die verstorbene Person geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte, sind verpflichtet, den Erben zuhanden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen⁴.
- 20 Sie können die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde machen, wenn der Erfüllung der Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegenstehen⁵.

4. Abschluss

- 21 Das Inventarverfahren ist mit der Übermittlung des Inventars an die kantonale Steuerverwaltung abgeschlossen.

² § 181 Abs. 1–3 StG bzw. Art. 157 Abs. 1–3 DBG.

³ § 181 Abs. 4 StG bzw. Art. 157 Abs. 4 DBG.

⁴ § 182 Abs. 1 StG bzw. Art. 158 Abs. 1 DBG.

⁵ § 182 Abs. 2 StG bzw. Art. 158 Abs. 2 DBG.

F. Sicherungsmassnahmen

1. Verfügungsverbot

- 22 Vor der Inventaraufnahme dürfen Erben und Personen, die Nachlasswerte verwahren oder verwalten, darüber nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen⁶. Das Verfügungsverbot gewährleistet die Vollständigkeit des Inventars.

2. Siegelung

- 23 Zur Sicherung des Inventars kann die Inventarbehörde die sofortige Siegelung vornehmen⁷. Die Siegelung kann an Nachlassgegenständen, an Behältnissen, Möbeln oder Räumen angebracht werden. Sie verhindert den Zugang der Erben und Dritter zum Vermögen der verstorbenen Person und gewährleistet ebenfalls die Vollständigkeit des Inventars.
- 24 Die Siegelung wird auf Anordnung der Inventarbehörde durchgeführt. Sie ist aufzuheben, sobald die Gründe, die zur Anordnung der Siegelung Anlass gegeben haben, weggefallen sind, spätestens jedoch im Zeitpunkt des Abschlusses der Inventaraufnahme.

G. Strafrechtliche Sanktionen

1. Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten

- 25 Wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Drittperson Nachlasswerte trotz persönlicher Verpflichtung zur Bekanntgabe verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wird mit Busse bis zu CHF 10 000, in schweren Fällen und im Wiederholungsfall bis zu CHF 50 000 bestraft. Der Strafandrohung unterliegen auch Personen, die zu einer solchen Handlung anstiften oder dazu Hilfe leisten. Der Versuch einer der genannten Handlungen ist ebenfalls strafbar⁸.

2. Verletzung von Verfahrenspflichten

- 26 Wer als Erbe, gesetzlicher Vertreter von Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker oder Drittperson seiner Mitwirkungs-, Auskunfts- und Bescheinigungspflicht trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu CHF 1000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10 000 bestraft⁹.

3. Siegelbruch

- 27 Wer ein im Inventarverfahren angebrachtes Siegel (vgl. N 23 f.) erbricht, entfernt oder unwirksam macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft¹⁰.

⁶ § 180 Abs. 1 StG bzw. Art. 156 Abs. 1 DBG.

⁷ § 180 Abs. 2 StG bzw. Art. 156 Abs. 2 DBG; nach kantonalem Recht kann auch die kantonale Steuerverwaltung die Siegelung vornehmen.

⁸ § 205 Abs. 1–3 StG bzw. Art. 178 Abs. 1–3 DBG.

⁹ § 201 StG bzw. Art. 174 DBG.

¹⁰ Art. 290 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, StGB, SR 311.0.

Die Strafandrohung gilt über den in N 25 f. genannten Personenkreis hinaus für jedermann.

H. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

- 28 Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser nicht versteuerten Vermögens- und Einkommensbestandteile, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Die un versteuerten Vermögens- und Einkommensbestandteile sind noch keiner Steuerbehörde bekannt;
 - Die Erben unterstützen die Steuerbehörden bei der Feststellung der un versteuerten Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos;
 - Sie bemühen sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer;
 - Die Erbschaft wird nicht amtlich oder konkursamtlich liquidiert¹¹.
- 29 Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, wird die Nachsteuer für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert¹².
- 30 Die Inventaraufnahme bietet den Erben Gelegenheit, die vom Erblasser nicht versteuerten Bestandteile seines Vermögens und Einkommens offenzulegen. Eine freiwillige Offenlegung durch die Erben im Rahmen des Inventarverfahrens kann als Unterstützung der Steuerbehörden bei der Feststellung der un versteuerten Vermögens- und Einkommensbestandteile (vgl. N 28) gelten. Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter können um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen¹³.
- 31 Sind die Voraussetzungen der vereinfachten Nachbesteuerung von Erben nicht erfüllt, erfolgt eine ordentliche Nachbesteuerung für die letzten zehn Steuerperioden. Zeigen die Erben die fehlende oder unvollständige Deklaration der verstorbenen Person wider besseres Wissen nicht an und stellt die Steuerbehörde nachträglich Unregelmässigkeiten fest, kann zusätzlich zur Nachsteuer eine Busse wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren ausgesprochen werden (vgl. N 25).

I. Auskünfte

- 32 Für Auskünfte steht Ihnen die Inventarbehörde des letzten steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthalts der verstorbenen Person zur Verfügung (vgl. N 11).

J. Gültigkeit und Publikation

- 33 Dieses Merkblatt gilt ab sofort. Es ersetzt das gleichnamige Merkblatt vom 13. Dezember 2012¹⁴.

¹¹ § 177a Abs. 1 und 3 StG bzw. Art. 153a Abs. 1 und 3 DBG.

¹² § 177a Abs. 2 StG bzw. Art. 153a Abs. 2 DBG.

¹³ § 177a Abs. 4 StG bzw. Art. 153a Abs. 4 DBG.

¹⁴ Redaktionell angepasst per 21. April 2015.

34 Das Merkblatt wird im Internet publiziert.

Schwyz, 23. Januar 2024